

## 1. Grundlage jeder Begutachtung eines Menschen mit einer Diagnose müssen sein:

ICD10

ICF

ICF-CY

Bisherigen Gutachten fußen auf medizinischen Kriterien, beziehungsweise angenommenen Zeitwerten für den Pflegebedarf.

Hier gilt es den Sprung zu schaffen zu einer Orientierung am individuellen Bedarf. Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit benennt mögliche, mit Diagnosen verbundene Bedarfsstellungen erweitert diese aber entlang weiterer Achsen (Teilhabe, Kommunikation, soziale Einbindung, Alter, Bedarfsstellungen aufgrund zusätzlicher mgl. Erkrankungen etc.)

Mit Hilfe des ICF kann die aktuelle Funktionsfähigkeit jedes Menschen (oder ihre Beeinträchtigung) beschrieben und klassifiziert werden. Beschrieben wird der *Gesundheitszustand* und die mit dem Gesundheitszustand verbundenen Zustände. Die ICF „klassifiziert nicht Personen“; die Beschreibung einer Behinderung bezieht sich explizit sowohl auf den Körper einer Person als auch auf die spezifische Situation, z.B. einen bestimmten Arbeitsplatz, den aktuellen Wohnort oder die häusliche Umgebung, wo die funktionalen Behinderungen einer Person sichtbar werden.

## **2. Transparenz und umfassende Information für Anspruchsberechtigte in Form von Beratung und eines einfach verständlichen LEITFADENS**

Hier gilt: die Beratung muss niederschwellig  
auch in ländlichen Regionen zugänglich  
barrierefrei sein.

Aufklärung für Betroffene und Angehörige hinsichtlich möglicher Ansprüche in allen  
Zuständigkeitsebenen (Land, Bund) muss von Anfang an offen gelegt werden. Ziel ist es weg  
zu kommen von einer Bringschuld des MmB hin zu einer Angebotskultur für den MmB.

Kernfragen für die Beratung/den Leitfaden:

welche Ansprüche bestehen

welche konkreten Angebote /Dienstleister gibt es

welche Behörden/Stellen/Organisationen sind zuständig

welche Voraussetzungen, Gutachten, Anträge sind notwendig (Reihenfolgen)

Der Leitfaden soll selbstverständlich auch in leichter Sprache verfügbar sein.

### 3. Zusammenschau von Pflege und Betreuung

#### *Bundespflegegeldgesetz — BPGG*

*§ 4.(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.*

- Laut Rechtstext gilt Betreuungsbedarf als Teil des Pflegebedarfs. In der gegenwärtigen Exekution des Gesetztes wird der Fokus aber viel zu sehr auf den Hilfsbedarf (medizinischer Pflegeaufwand, Versorgungsleistungen etc.) gelegt.
- Qualitative Beurteilung der Betreuung: Aufsicht ist nicht gleich Aufsicht. Psychische Belastung/ Planung der nächsten notwendigen Schritte auch während vermeintlich „freier“ Zeit.
- Einstufungen dürfen nicht länger Momentaufnahmen sein. Betreuungsperson muss in Begutachtung einbezogen werden (Instabiles Leistungsprofil der Anspruchsberechtigten). Deren Aussagen sollen protokolliert und geglaubt werden.
- Fragenkataloge haben sich als Mindeststandard an die mögl. Bedarfsstellungen laut ICF/ICF-CY zu orientieren.
- Im Sinne der Transparenz sollen Fragenkataloge im Vorfeld offen gelegt werden.

## **4. gegenseitige Anerkennung der Gutachten durch die verschiedenen Behörden u.ä.**

Vielzahl von Begutachtungen als großer Stressfaktor für Betroffenen.  
Ständige Unsicherheit bezüglich Anspruchsberechtigung belastet.

Einfache Möglichkeit hier gegenzusteuern wäre die gegenseitige Anerkennung von Gutachten.

Pflegestufe und der GdB. Passen der Erfahrung nach oft nicht zusammen. Ähnliches gilt für die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld. Ein Gutachten sollte über die unmittelbaren Institutionellen Grenzen hinweg (PVA für die PVA, BSA für BSA usw.) Gültigkeit haben.

Hier gilt es auch Ansprüche im Vorfeld transparent zu gestalten. Bsp. Anspruch auf Schülernachbetreuung ab Bezug erhöhter Familienbeihilfe (THG) oder erst nach zusätzlicher SPF-Begutachtung und Antragsstellung durch die Schulleitung beim Schulerhalter?

## 5. Rechtsgültigkeit der Bescheide:

- Rechtsgültigkeit verlängern bzw. in Fällen in denen eine wesentliche Verbesserung der Funktionseinschränkungen ausgeschlossen ist unbefristet ausstellen.
- Gleichzeitig fordern wir dauerndes Einspruchsrecht. Fristen zu Einsprüchen gegen die Sachlage nicht abbildende Gutachten muss immer und ohne finanziellen Mehraufwand für den/die EinspruchserheberIn möglich sein.
- Einführung einer Bescheidpflicht, um Einspruch +berhaupt zu ermöglichen
- Bescheide in einfacher Sprache